



LAND BRANDENBURG

Eingegangen am:

06. März 2018

Stadt Ludwigsfelde



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Stolpe, an der Autobahn A 111 | 16540 Hohen Neuendorf

Stadt Ludwigsfelde
z. Hd. Frau Bös
Rathausstraße 3, Postfach 11 58
14961 Ludwigsfelde

Dezernat Straßenverwaltung
Dienststätte Stolpe
Stolpe, an der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf
Bearb.: Herr Mausolf
Gesch.-Z.: 724.5
Hausruf: 03302 804-1421
Fax: 03302 804-1391
Internet: www.ls.brandenburg.de
Karsten.Mausolf@LS.Brandenburg.de
Autobahn A 111 AS Stolpe

Hohen Neuendorf, 28.02.2018

Bebauungsplan Nr. 42 „Ahrensdorfer Heide – Rousseau Park Süd“ (WA) in den Gemarkungen Ahrensdorf und Ludwigsfelde, Landkreis Teltow-Fläming (A 10, km 77,4 – 78,3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Autobahn (A) 10 in einem minimalen Abstand von etwa 240 m zu Verkehrsflächen (nördliche Verbindungsfahrbahn der Anschlussstelle Ludwigsfelde-West). Auf den entsprechenden Flächen ist ausschließlich die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Wohngebäude beabsichtigt. Die Ausweisung von neuen allgemeinen Wohnbauflächen in einem minimalen Abstand von 240 m (Anschlussstellenfahrbahn) bis 340 m (Richtungsfahrbahn A 10) wird äußerst kritisch gesehen und daher abgelehnt.

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017, BGBl. I S. 1298). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG ist nur für die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen die straßenrechtliche Zustimmung erforderlich und somit im vorliegenden Fall entbehrlich.

Dennoch ist mit der Errichtung neuer Wohngebiete auf zuvor unbebauten Flächen die Schaffung von Immissionsschutzkonflikten verbunden. Zur Bewältigung dieser Lärmkonflikte gelingt es gemäß den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 42 nicht, mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Plangebietes in allen Baugebieten die Orientierungswerte der DIN 18005 für all-